6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1

Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach Nr. 2 erforderlichen Ausgaben.

6.2

[1]Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 16 530 Euro je m^2 Wasserfläche der förderfähigen Becken gedeckelt, höchstens aber auf 8 264 000 Euro. [2]Diese Werte werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr jährlich entsprechend der vom Landesamt für Statistik festgestellten Baupreisentwicklung angepasst.

6.3

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen.

6.4

[1]Die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen können mit 18 Prozent der Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 pauschal angesetzt werden. [2]Die übrigen Baunebenkosten sind mit Ausnahme der künstlerischen Ausgestaltung nicht förderfähig.

6.5

[1]Der Förderbetrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. [2]Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich.

6.6

[1]Nicht zuwendungsfähig sind

– Maßnahmen an angemieteten oder gepachteten Bädern,

– Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers oder bei Maßnahmen gemäß Nrn. 3.2 oder 3.3 des kommunalen Unternehmens oder des Vereins,

– die Anschaffung von Geräten oder von Möbeln,

– Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,

– Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie

– Ausgaben, die durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht sind; werden die Maßnahmen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme des Bades fällig, ist ohne besondere Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind.

[2]Freiwillige Arbeiten von Vereins- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. [3]Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert.